

**2. Nachtrag zur Gebührenordnung  
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen  
(Parkgebührenordnung)  
vom 20.12.2012**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV. NW. S. 48), i. V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Aachen (Parkgebührenordnung) beschlossen:

**I.**

**§ 2 Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:**

(3) Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 kann in Zone II die Benutzung von Tagestickets durch Verkehrsordnung gemäß § 13 und § 45 Straßenverkehrsordnung angeordnet werden. Die Parkgebühr für das Tagesticket beträgt 5,00 Euro.

**II.**

**§ 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:**

Das Wort „Satzung“ wird gestrichen und durch „Parkgebührenordnung“ ersetzt.

**III.**

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 20.12.2012

gez.  
(Marcel Philipp)  
Oberbürgermeister